

§ 1642

(1) *Der Vater* hat das *seiner* Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

(2) Der Rat der Kreises kann *dem Vater* eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 1643

(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf *der Vater* der Genehmigung des Rates des Kreises in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung *des Vaters* ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn *der Vater* neben dem Kinde berufen war.

f3) Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

§ 1644

*Der Vater* kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Rates des Kreises erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1645

*Der Vater* soll nicht ohne Genehmigung des Rates des Kreises ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1646

(1) Erwirbt *der Vater* mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das